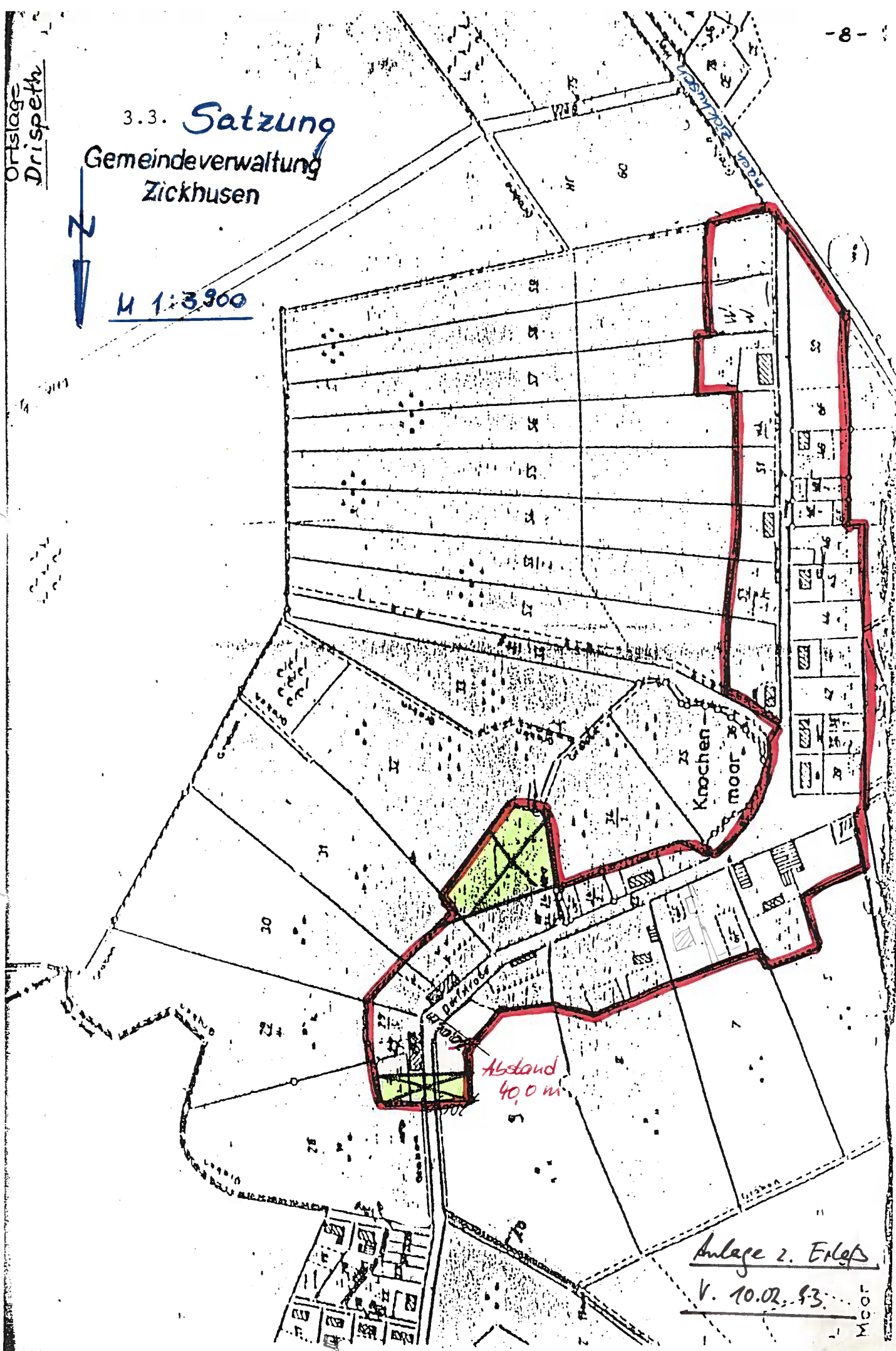


Ortsteil
Drispeth

3.3. *Satzung*
Gemeindeverwaltung
Zickhusen



M 1:3.900



Anlage 2. Erlaß
v. 10.02.93.

**Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V. mit § 83 BauO
Örtliche Bauvorschriften der Gemeinde Zickhusen für den Ortsteil Drispeth**

1. Die neuen Wohngebäude müssen sich an den Proportionen und Abmessungen der überlieferten landwirtschaftlichen Bauweise orientieren. Fassadenbreite, Traufhöhe und Dachneigung sind entsprechend anzugleichen.
2. Zur Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen wird die Oberkante der Erdgeschoßfußböden für alle Gebäude mit maximal 0,50 m über dem jetzigen Gelände festgesetzt.
Traufkanten sind den angrenzenden Gebäuden anzupassen. Die maximale Traufhöhe darf 3,50 m bezogen auf vorhandenes Gelände nicht überschreiten.
3. Die charakteristischen Gebäudeformen sind langgestreckte Traustypen mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche.
Die vorhandene Baugestalt muß erhalten werden. Die Gebäudelänge (Traufe) darf das 1,4fache der Breite (Giebel) nicht unterschreiten.
Bei allen Um- und Neubauten ist die vorhandene Bauflucht der der Straße zugewandten Seite auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe einzuhalten; Vor- und Rücksprünge bis 0,25 m sind zulässig.
4. Dächer sind als symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 45 bis 55 Grad und einem durchgehenden First auszubilden.
Die gesamte Länge der Dachaufbauten der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als ein Drittel der Traulänge betragen. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 2,0 m betragen.
Als Material für die Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder -steine in roter bis rotbrauner Farbe zu verwenden, zugelassen sind auch Reeteindeckungen.
5. Außenwände sind in roten bis rotbraunen Ziegeln mit heller, bündiger Verfugung auszuführen. Verputzte oder geschlämmte Wandflächen sind nur in matter Oberfläche in hellen oder gedeckten erdfarbenen Tönen zu streichen.
6. Fensteröffnungen müssen ein aufrecht stehendes rechteckiges Format haben, das Verhältnis von Breite zu Höhe soll 2 : 3 bis 4 : 5 betragen. Fenster bis zu 0,7 m lichter Höhe können einflügelig und sprossenlos hergestellt werden.
7. Als Einfriedungen zu den Verkehrsräumen sind nur Holzzäune mit senkrecht stehenden Latten oder Hecken zulässig.
8. Für befestigte Hofeinfahrten, Zuwegungen und Innenhöfe sind zur Oberflächengestaltung nur kleinformatiger Belag (max. 40 x 40 cm) mit Fugen oder wassergebundene Decken zu verwenden. Nicht zulässig sind Ortbeton und Asphalt.
9. Oberirdische Gas- oder Ölbehälter sind so aufzustellen, daß sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.
10. Nebenanlagen und Garagen sollen in Konstruktionen, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein und eine gestalterische Einheit bilden.

B E K A N N T M A C H U N G

Abrundungssatzung Drispeth

Am 01.07.1993 faßten die Gemeindevertreter der Gemeinde Zickhusen/Drispeth den Beschluß den Ortsteil Drispeth abzurunden.

Am 15.03.1994 wurde die Satzung, unter Erfüllung der Auflagen, vom Innenministerium und der Kreisverwaltung genehmigt.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung laut § 246a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 BauGB wird die Abrundungssatzung der Gemeinde Zickhusen Ortsteil Drispeth rechtswirksam.

Dohn


Leiterin Bauamt



Ausgehängt: 05.04.1994 

Abgenommen:



09.05.94